

L 3 AS 3208/15

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
3
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 22 AS 4742/14
Datum
23.06.2015
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 AS 3208/15
Datum
07.10.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 23. Juni 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag, den Klägern für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt A., B., zu bewilligen wird abgelehnt.

Gründe:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart (SG) vom 23.6.2015, mit dem die Klage auf Erstattung von Kosten, die für die Teilnahme der Kläger an Schwimmkursen i.H.v. jeweils 60,- EUR (nebst Verzinsung mit 4,2 %) vorauslagt wurden, abgewiesen wurde, ist nicht statthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen ([§ 158 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)).

Der Senat hat im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens nach Anhörung der Beteiligten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die unzulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung mittels Beschluss zu verwerfen ([§ 158 Satz 2 SGG](#)). Die entscheidungserhebliche Sachlage ist nicht weiter aufklärungsbedürftig und die anzuwendenden Rechtsvorschriften weisen keine Fragen auf, die eine mündliche Erörterung erforderten. Eine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung ist auch nicht zur Wahrung des Gebots des fairen und effektiven Rechtsschutzes und des Rechts auf rechtliches Gehör geboten, da bereits das SG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege eines Urteils entschieden hat.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,- EUR nicht übersteigt. Dies gilt nach [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Dies ist für eine statthafte Berufung jedoch erforderlich, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- EUR nicht erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach dem Betrag, den das SG den Klägern versagt hat und der von diesen als Rechtsmittelführern weiter verfolgt wird (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 144 Rn. 14 m.w.N.; Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 6.2.1997 -[14/10 BKg 14/96](#) - veröffentlicht in juris). Gegenstand des Klageverfahrens vor dem SG war die begehrte Erstattung der vorauslagten Kosten für die Teilnahme der Kläger an Schwimmkursen ("Seepferdchen" und "Kleinkindschwimmen") beim Schwimmverein Bergheim ab dem 22.1.2014 i.H.v. jew. 60,- EUR nebst der Verzinsung der begehrten Nachzahlung mit 4,2 %. Hieraus folgt, dass sich der Wert des Beschwerdegegenstandes auf insg. 180,- EUR belief; die begehrte Verzinsung bleibt insofern außer Betracht ([§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 4 Zivilprozessordnung](#)). Die Kläger sind durch das klageabweisende Urteil des SG mithin nicht in der erforderlichen Höhe von 750,- EUR beschwert. Da die geltend gemachte Erstattung der vorauslagten Kosten auch keine wiederkehrende oder laufende "Leistung" im Sinne des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) darstellt, ist die Berufung nicht statthaft und daher zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ist abzulehnen, weil die Berufung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ff. Zivilprozessordnung](#)). Dies konnte vorliegend im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, da nicht ersichtlich ist, dass bei einer zeitlich vorgelagerten Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zu bejahen gewesen wäre (vgl. BSG, Beschluss vom

4.12.2007 - [B 2 U 165/06 B](#) - veröffentlicht in juris).

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 158 Satz 3 i.V.m. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2015-11-20